

Gültigkeit der Wahl eines Ersatzmitglieds

Botschaft der Regierung vom 26. Mai 2010

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Kantonsrat wird eine Vakanz eintreten. Mit Schreiben vom 12. Mai 2010 erklärte Roland Rino Büchel, Oberriet, wegen «zeitlicher Unvereinbarkeit des Doppelmandats als National- und Kantonsrat» per Ende Mai 2010 seinen Rücktritt aus dem Kantonsrat. Die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers sowie die Feststellung deren Gültigkeit richten sich nach Art. 54 und 56 des Gesetzes über die Urnenabstimmungen (sGS 125.3) sowie Art. 29 der Vollzugsverordnung dazu (sGS 125.31). Scheidet ein Mitglied aus dem Rat aus, so wird das erste Ersatzmitglied als Nachfolgerin oder Nachfolger bezeichnet. Ist ein Ersatzmitglied gestorben oder wahlunfähig oder lehnt es die Wahl ab, rückt das nächstfolgende an seine Stelle. Massgebend ist das im Amtsblatt vom 31. März 2008 auf den Seiten 1040 ff. veröffentlichte Protokoll der Erneuerungswahl des Kantonsrates vom 16. März 2008.

Roland Rino Büchel wurde als Vertreter der Liste Nr. 4 «SVP» des Wahlkreises Rheintal in den Kantonsrat gewählt. Das erste Ersatzmitglied, Walter Freund, Eichberg, ist bereits für Philipp Hangartner in den Kantonsrat nachgerückt. Das zweite Ersatzmitglied, Peter Eggenberger, Rüthi, erklärte sich mit Schreiben vom 18. Mai 2010 bereit, die Wahl anzunehmen.

Unter Vorbehalt Ihrer Feststellung der Gültigkeit der Wahl haben wir als zum Mitglied des Kantonsrates gewählt erklärt:

Peter Eggenberger, Klimatechniker TS, Äckerlistrasse 29, 9464 Rüthi.

Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen die Gültigkeit der Wahl festzustellen.